

Gesamtbetriebsvereinbarung

zwischen der

Vodafone Group Services GmbH

- vertreten durch die Geschäftsführung -

und dem

Gesamtbetriebsrat der Vodafone Group Services GmbH

- vertreten durch den/die Gesamtbetriebsratsvorsitzende/n -

über die

**Einführung des „Vodafone Pensionsplan Mitarbeiter 2021“ sowie des
„Vodafone Risikoplan Mitarbeiter 2021“ (GBV Pensions- und Risikoplan 2021)**

Präambel

Mit dieser Gesamtbetriebsvereinbarung wird für Mitarbeiter, die ab dem 01.04.2021 bei der Vodafone Group Services GmbH (im Folgenden: Unternehmen) eintreten, ein neuer, versicherungsbasierter Schutz bei Berufsunfähigkeit und bei Tod über einen separaten Risikoplan eingeführt, der die bisher im Vodafone Pensionsplan vorgesehene Grundabsicherung für die Versorgungsfälle Invalidität und Tod (Risikoabsicherung) ersetzt. Zudem wurden die Regelungen des Vodafone Pensionsplan neu strukturiert und an sich aus der praktischen Handhabung sowie der technischen Umsetzung des Pensionsplans ergebende Notwendigkeiten angepasst, ohne hierbei die grundlegende Systematik des Pensionsplans zu verändern.

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung dient außerdem dazu, die „Betriebsvereinbarung über die Änderung der Betrieblichen Altersvorsorge“ vom 03./05.05.2006 sowie die „Betriebsvereinbarung über die Änderung der Betrieblichen Altersvorsorge“ vom 26./27.04.2006, mit welchen der Vodafone Pensionsplan in der Fassung vom 01.04.2006 an den Standorten Düsseldorf bzw. Ratingen eingeführt wurde, inklusive aller Nachträge und Protokollnotizen nach Maßgabe der vorliegenden Gesamtbetriebsvereinbarung abzulösen. Dadurch wird der bisher geltende Vodafone Pensionsplan auch für die Bestandsmitarbeiter – unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgabe des Unternehmens einer unternehmenseinheitlichen Regelung der betrieblichen Altersversorgung – durch den überarbeiteten Vodafone Pensionsplan sowie den separaten Risikoplan ersetzt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren das Unternehmen und der Gesamtbetriebsrat was folgt:

1. Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für alle Betriebe des Unternehmens in Deutschland.

1.2. Persönlicher Geltungsbereich

1.2.1 Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt - vorbehaltlich Ziffer 1.2.2 - für folgende Mitarbeiter:

- Neueintritte
 - Mitarbeiter, die mit oder nach Inkrafttreten der Gesamtbetriebsvereinbarung ein Arbeitsverhältnis zum Unternehmen aufnehmen;
 - Mitarbeiter in diesem Sinne sind auch Mitarbeiter mit befristetem Arbeitsverhältnis sowie Auszubildende; ein Arbeitsverhältnis in diesem Sinne ist auch ein Ausbildungsverhältnis;
- Bestandsmitarbeiter
 - Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten der Gesamtbetriebsvereinbarung in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen und
 - vom Geltungsbereich des Vodafone Pensionsplan in seiner jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: VPM 2006) i.V.m.

- der am Standort Düsseldorf geltenden „Betriebsvereinbarung über die Änderung der Betrieblichen Altersvorsorge“ vom 03./05.05.2006

oder

- der am Standort Ratingen geltenden „Betriebsvereinbarung über die Änderung der Betrieblichen Altersvorsorge“ vom 26./27.04.2006

erfasst werden¹

oder

- auf Basis der Überleitungsregelung für die Mannesmann-Leistungsordnung vom 01.04.2006 in den VPM 2006 übergeleitet wurden.

1.2.2 Aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen sind folgende Mitarbeiter:

- Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigt sind;
- Aushilfen mit einem entsprechenden Aushilfsvertrag;
- Praktikanten und Werkstudenten;
- Mitarbeiter, denen das Unternehmen einzelvertraglich eine arbeitgeberfinanzierte Zusage auf betriebliche Altersversorgung erteilt hat;
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nach Inkrafttreten dieser Gesamtbetriebsvereinbarung durch Rechtsnachfolge, insbesondere im Rahmen eines Betriebsübergangs, auf das Unternehmen übergehen, sofern sie nicht durch einen Nachtrag zur dieser Gesamtbetriebsvereinbarung ausdrücklich in den Geltungsbereich aufgenommen werden;
- Leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und gesetzliche Vertreter juristischer Personen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG.

1.2.3 Mitarbeiter, die in der Renten-Zusatzversicherung (ehemals Abteilung B-Betriebsrente) pflichtversichert sind sowie die gemäß Art. 2 § 12 Abs. 1 ENeuOG beurlaubten Beamten sowie die beurlaubten Beamten der Deutsche Telekom AG können (weiterhin) nur

¹ Mitarbeiter in diesem Sinne sind auch diejenigen Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bei Inkrafttreten der vorliegenden Gesamtbetriebsvereinbarung noch nicht sechs volle Kalendermonate bestanden hat oder die in einem auf höchstens 12 Monate befristeten Arbeitsverhältnis bzw. in einem Ausbildungsverhältnis zum Unternehmen stehen, und somit bislang von der Teilnahme am VPM 2006 ausgeschlossen waren.

an der Entgeltumwandlung teilnehmen. Ein Anspruch auf Arbeitgeberbeiträge entsteht dadurch nicht, ebenso nicht ein Anspruch auf die Teilnahme an der Risikoabsicherung.

2. Anwendbare Versorgungsregelungen

2.1 Neueintritte

2.1.1 Neueintritte haben Anspruch auf Versorgungsleistungen nach Maßgabe des

- Vodafone Pensionsplan Mitarbeiter 2021 vom 01.04.2021 (im Folgenden: VPM 2021)

sowie des

- Vodafone Risikoplan Mitarbeiter 2021 - Schutz bei Berufsunfähigkeit und Tod - vom 01.04.2021 (im Folgenden: VRM 2021).

2.1.2 Mit Neueintritten wird eine Umwandlung von 0,5% des (monatlichen) beitragsfähigen Einkommens bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze zur Finanzierung der monatlichen Basisbeiträge (vgl. Abschnitt B Ziffer 1.1 VPM 2021) abweichend von Abschnitt B Ziffer 7.1 VPM 2021 bereits im Rahmen des Anstellungsvertrags vereinbart.

2.1.3 Der VPM 2021 und der VRM 2021 sind als Anlagen Bestandteil dieser Gesamtbetriebsvereinbarung.

2.2 Bestandsmitarbeiter

2.2.1 Diese Gesamtbetriebsvereinbarung löst mit ihrem Inkrafttreten die am Standort Düsseldorf geltende „Betriebsvereinbarung über die Änderung der Betrieblichen Altersvorsorge“ vom 03./05.05.2006 sowie die am Standort Ratingen geltende „Betriebsvereinbarung über die Änderung der Betrieblichen Altersvorsorge“ vom 26./27.04.2006 inklusive aller Nachträge und Protokollnotizen für die Bestandsmitarbeiter ab und ersetzt den VPM 2006 für diese durch den VPM 2021 sowie den VRM 2021.

2.2.2 Die bei Inkrafttreten dieser Gesamtbetriebsvereinbarung bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen der Bestandsmitarbeiter sowie die von diesen unter dem VPM 2006 getroffenen Entscheidungen (z. B. bzgl. des Risikoprofils, der Hinterbliebenenbenennung) gelten bis zu einer neuen Entscheidung unverändert fort. Die für die Bestandsmitarbeiter eingerichteten individuellen Versorgungskonten werden unter dem VPM 2021 fortgeführt.

2.2.3 Die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführte Überleitungsregelung gilt unverändert fort und ist als Anlage Bestandteil dieser Gesamtbetriebsvereinbarung. Soweit in der Überleitungsregelung auf den VPM 2006 bzw. die Risikoabsicherung gemäß VPM 2006 verwiesen wird, ist dies ab Inkrafttreten dieser Gesamtbetriebsvereinbarung als Verweis auf den VPM 2021 bzw. den VRM 2021 zu verstehen. Verweise in der Überleitungsregelung auf konkrete Abschnitte bzw. Ziffern des VPM 2006 sind als Verweise auf diejenigen Abschnitte und Ziffern des VPM 2021 zu verstehen, welche inhaltlich die entsprechenden Regelungen des VPM 2006 ersetzen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
- 3.2 Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Gesamtbetriebsvereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Gesamtbetriebsvereinbarung als lückenhaft erweist.

Düsseldorf, den _____

Düsseldorf, den _____

Vodafone Group Services GmbH

Gesamtbetriebsrat

Anlagen

- Vodafone Pensionsplan Mitarbeiter 2021 vom 01.04.2021 (VPM 2021).
- Vodafone Risikoplan Mitarbeiter 2021 - Schutz bei Berufsunfähigkeit und Tod - vom 01.04.2021 (VRM 2021).
- Überleitungsregelung für die Mannesmann-Leistungsordnung vom 01.04.2006.